VERORDNUNG (EG) Nr. 2482/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

zur Lieferung von Weichweizenmehl für die Bevölkerung im Kaukasus und in Zentralasien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Turkmenistan [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 686/96 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 723/96 [4], mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, können sich die Ausschreibungen für die unentgeltliche Lieferung von verarbeiteten Erzeugnissen auf die Grunderzeugnismengen beziehen, die aus Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung und gegebenenfalls, entsprechend Artikel 5 Absatz 2, für die Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

Es ist angebracht, unverzüglich eine Ausschreibung über die Lieferung von Weichweizenmehl zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, wird eine Ausschreibung über die (in Anhang I beschriebene) Lieferung von Weichweizenmehl eröffnet.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt:

a) Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses frei Bord eines Seeschiffs, verstaut.

   Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Hafens muß mindestens 1 000 Tonnen pro Tag betragen.

b) Aufmachung und Kennzeichnung des Erzeugnisses entsprechend der Beschreibung in Anhang I.

Das Erzeugnis muß von den in Anhang I genannten Tagen an für einen Zeitraum von längstens 10 Tagen zur Verschiffung bereitgestellt werden.

Artikel 3

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Anschrift zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL-Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/08 oder 10/05,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Abgabe der Angebote läuft am 7. Januar 1997 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten die Angebote vom 7. Januar 1997 nicht angenommen werden, läuft eine zweite Frist für die Abgabe von Angeboten am 17. Januar 1997 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot des Bieters enthält die Menge Weichweizen, die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionslagern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und die sämtliche in Artikel 2 definierten Lieferkosten bis zum vorgesehenen Lieferort umfaßt. Die zugeschlagenen Mengen sind innerhalb eines Zeitraums von eineinhalb Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags den Lagerbeständen zu entnehmen.

Ein zusätzliches Angebot kann für ein frei Waggon geliefertes Erzeugnis eingereicht werden. Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Bahnhofs muß mindestens 1 000 Tonnen/Tag betragen.

Das Angebot wird in Netto-Tonnen Weichweizen angegeben, die im Austausch einer Tonne (netto) des Endproduktes zu übernehmen sind.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Sicherheit wird auf 380 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 12 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Abholbescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang III zu erstellen.

(2) Die Übernahmebescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang IV zu erstellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 97 vom 18. 4. 1996, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 100 vom 23. 4. 1996, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Zu lieferndes Erzeugnis:**

   Weichweizenmehl

2. **Merkmale und Qualität der Ware** (1):

   ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 1 a)), ausgenommen der Aschegehalt, der höchstens 0,90 Gewichtshundertteile bezogen auf die Trockensubstanz betragen darf.

3. **Gesamtmenge:**

   6 000 Tonnen (Nettogewicht).

4. **Beschreibung der Partien:** 2 Partien

   Jede Partie ist an einen einzigen Hafen (oder Bahnhof) zu liefern.

   Partie Nr. 1 — 3 000 Tonnen, bereitzustellen ab dem 17. 2. 1997,

   Partie Nr. 2 — 3 000 Tonnen, bereitzustellen ab dem 17. 2. 1997.

5. **Aufmachung** (2):

   Jede Partie wird in neuen Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch) verpackt, Inhalt von netto 50 kg.

   ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 2 c)). Diese Säcke sind in neuen „Slinged Bags/Big Bags" aus Polypropylen zu verpacken, oben geschlossen, 21 Säcke, vorzugsweise überkreuz (1 + 2 und 2 + 1), zu 50 kg je „Big Bag".

   Die „Big Bags" werden unter der Zuständigkeit des Auftragnehmers verplombt.

6. **Kennzeichnung:**

   Die Kennzeichnung der Säcke (Angaben in russischer Sprache und Europaflagge) muß den Bestimmungen im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 3) entsprechen (3).

7. **Lieferstufe:**

   FOB verstaut (FOB stowed) oder frei Waggon verstaut (FOW stowed).

---

(1) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur einer von eine amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Iodium 131 anzugeben.

(2) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

(3) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. April 1991 (Punkt II B 3 c)), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft".

ANHANG II

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
Partie Nr. 1:	
Kornhaus Einbeck Geschäftsstelle der D-37586 Dassel	880
Lagerhaus Beverungen Karl Frehse GmbH & Co. KG D-37688 Beverungen	4 788
Partie Nr. 2:	
Lagerhaus Beverungen Karl Frehse GmbH & Co. KG D-37688 Beverungen	3 766
RUG Rheinische Umschlagsgesellschaft mbh D-34123 Kassel	1 891

Die Beschaffenheit der Partie wird den Bietern durch die Interventionsstelle mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle:

DEUTSCHLAND

BLE
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Postfach 18 02 03
D-60083 Frankfurt am Main
Tel.: (49) 69 1564 0; Telefax: (49) 69 1564 793/794.

ANHANG III

Bescheinigung über die Abholung von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen

Interventionsstelle: .....

Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung: (EG) Nr. .....

Zuschlagsempfänger: .....

Erzeugnis: .....

Partie Nr.: .....

Kennummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift
der Interventionsstelle

.....

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete, ...
(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von .....

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:		
Aufmachung:		
Anzahl	der Säcke:	
	der „Big Bags“:	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):		
Ort und Datum der Übernahme:		
Name des Schiffes:		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Transporteurs

.....